



EASYCREDIT BBL

Nachwuchsförderrichtlinie

Saison 2023/2024

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

A	GRUNDSÄTZE.....	2
B	ZIELGERICHTETE NACHWUCHSFÖRDERUNG.....	2
1	PFLICHTTEILNAHME AM SPIELBETRIEB DEUTSCHE NACHWUCHS BASKETBALL BUNDESLIGA (NBBL).....	2
2	PFLICHTTEILNAHME AM SPIELBETRIEB DEUTSCHE JUGEND BASKETBALL BUNDESLIGA (JBBL).....	3
3	BESCHÄFTIGUNG HAUPTAMTLICHER TRAINER FÜR DIE NACHWUCHSFÖRDERUNG.....	4
4	UNTERHALTUNG VON SCHUL-AGS, ARBEIT IM SCHULBEREICH.....	4
5	BERICHTSPFLICHTEN IM RAHMEN DES LIZENZIERUNGSVERFAHRENS	5
6	JÄHRLICHES TREFFEN DER IM NACHWUCHSLEISTUNGSBEREICH TÄTIGEN HAUPTAMTLICHEN JUGENDTRAINER.....	5
7	RAHMENSCHUTZVEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ, DIE SACHGERECHTE FÖRDERUNG UND AUSBILDUNG VON SPIELERN IN DEN KLUBS DER BASKETBALL BUNDESLIGA UND DEREN KOOPERATIONSPARTNERN.....	5
C	DEUTSCHER BASKETBALL AUSBILDUNGSFONDS E.V.....	6
1	ZIELSETZUNG.....	6
2	MITGLIEDSBEITRAG.....	77 6
3	GREMIEN UND ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN.....	7
4	MITTELVERWENDUNG, AUSSCHÜTTUNGSMODALITÄTEN, WIRTSCHAFTLICHKEIT & TRANSPARENZ	8
4.1	MITTELVERWENDUNG.....	8
4.2	AUSSCHÜTTUNGSMODALITÄTEN.....	11
4.3	WIRTSCHAFTLICHKEIT & TRANSPARENZ.....	11
5	ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
D	STRAFEN BEI VERSTÖßEN.....	12

A GRUNDSÄTZE

Eine wirksame Nachwuchsförderung stellt eine bedeutende Grundlage für die sportliche Qualität der BBL dar. Die Aufwendungen der BBL-Klubs zur Förderung der Nachwuchsarbeit sollen daher insgesamt 8% des jeweiligen Spieleretats nicht unterschreiten. Zwingende Voraussetzungen zur Lizenzierung (siehe § 8 Lizenzstatut) ist die Erfüllung bestimmter harter sportlicher Kriterien zur Nachwuchsförderung, die in der nachfolgenden Richtlinie der BBL GmbH dokumentiert sind.

B ZIELGERICHTETE NACHWUCHSFÖRDERUNG

1 PFLICHTTEILNAHME AM SPIELBETRIEB DEUTSCHE NACHWUCHS BASKETBALL BUNDESLIGA (NBBL)

Der BBL-Klub hat nachzuweisen, dass er mit einer ihm sportinhaltlich und namentlich zweifelsfrei zuzuordnenden Mannschaft am Spielbetrieb der NBBL teilnimmt. Ausdrücklich zugelassen ist auch ein NBBL-Team, das in Kooperation mit einem ProA- oder ProB-Klub bzw. einem anderen Partner gemeinsam unterhalten wird. Eine solche Kooperation ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der BBL-Klub die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung verfügt. Hinsichtlich von Kooperationen, die mit Partnern mit Sitz außerhalb des BBL-Standortes eingegangen werden, gilt, dass diese maximal 40km vom BBL-Standort (Stadt, kürzeste Strecke) entfernt sein dürfen. In solchen Fällen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der BBL-Klub adäquate Fahr- und Betreuungsdienste zur Verfügung vorhält. Die Namensgebung des NBBL-Teams muss eine zweifelsfreie Zuordnung zum BBL-Klub erkennbar machen, die alternativ auch über entsprechende Zusätze auf allen Kommunikationswegen (z. B. „powered by“, „unterstützt von“ usw.) sichergestellt werden kann. Maßgeblich für die Meldung des NBBL-Teams sind die entsprechenden Bestimmungen der NBBL gGmbH.

Durch Beschluss haben die BBL-Klubs festgelegt, dass ab der Saison 2019/20 keine Wildcards mehr vergeben werden. Ein BBL-Klub ohne Mannschaft mit Startrecht für den Spielbetrieb der NBBL (unabhängig davon, ob das entsprechende Team in der Hauptrunde A oder der Hauptrunde B der NBBL antritt) muss sich über die NBBL Qualifikation ein Startrecht erspielen. Hierzu sind die Meldefristen der NBBL gGmbH zu beachten. Hat ein Bundesligist kein Startrecht für den Spielbetrieb der NBBL und qualifiziert er sich auch nachträglich nicht für diesen,

so muss er stattdessen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5.000,00 € an den Ausbildungsfonds zahlen.

2 PFLICHTTEILNAHME AM SPIELBETRIEB DEUTSCHE JUGEND BASKETBALL BUNDESLIGA (JBBL)

Der BBL-Klub hat nachzuweisen, dass er mit einer ihm sportinhaltlich und namentlich zweifelsfrei zuzuordnenden Mannschaft am Spielbetrieb der JBBL teilnimmt. Ausdrücklich zugelassen ist auch ein JBBL-Team, das in Kooperation mit einem ProA- oder ProB-Klub bzw. einem anderen Partner gemeinsam unterhalten wird. Eine solche Kooperation ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der BBL-Klub die finanzielle Trägerschaft hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung verfügt. Hinsichtlich von Kooperationen, die mit Partnern mit Sitz außerhalb des BBL-Standortes eingegangen werden, gilt, dass diese maximal 40km vom BBL-Standort (Stadt, kürzeste Strecke) entfernt sein dürfen. In solchen Fällen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der BBL-Klub adäquate Fahr- und Betreuungsdienste zur Verfügung vorhält. Die Namensgebung des JBBL-Teams muss eine zweifelsfreie Zuordnung zum BBL-Klub erkennbar machen, die alternativ auch über entsprechende Zusätze auf allen Kommunikationswegen (z. B. „powered by“, „unterstützt von“ usw.) sichergestellt werden kann. Maßgeblich für die Meldung des JBBL-Teams sind entsprechenden Bestimmungen der NBBL gGmbH.

Die BBL GmbH hat durch Gesellschafterbeschluss bei der NBBL gGmbH sicher gestellt, dass im Fall eines Abstiegs aus der JBBL der Klub das Recht erwirbt, für die folgende JBBL-Saison eine Wildcard zu kaufen, ohne dass er an der sportlichen Qualifikation für die folgende JBBL-Saison teilnimmt. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist mit Abgabe der Meldeunterlagen, spätestens jedoch bis zum jeweils festgelegten Meldeschluss, verbindlich gegenüber der NBBL gGmbH und der BBL GmbH zu erklären. Alternativ besteht auch die Möglichkeit des Spielens der sportlichen Qualifikation zur folgenden JBBL-Saison. Wird diese allerdings nicht erfolgreich bestritten, darf der Klub ein Jahr nicht an der JBBL teilnehmen und muss stattdessen einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 20 TEUR pro Saison an den Ausbildungsfonds leisten. Eine weitere Sanktionierung gemäß BBL-Strafenkatalog erfolgt in diesem Falle nicht.

3 BESCHÄFTIGUNG HAUPTAMTLICHER TRAINER FÜR DIE NACH- WUCHSFÖRDERUNG

Der BBL-Klub ist nachweispflichtig, dass er zwei für den Jugendbereich qualifizierte hauptamtliche Jugendtrainer in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Zudem hat der BBL-Klub nachzuweisen, dass er einen hauptamtlichen Trainer in Vollzeit für den Mini- und Schulbereich nach den veröffentlichten Maßgaben der BBL GmbH beschäftigt.

Eine Splittung in Teilzeitverträge ist ebenso ausgeschlossen, wie eine parallele, nicht vorrangige Tätigkeit (egal ob hauptberuflich oder als Nebentätigkeit ausgeübt) als Head-/Assistantcoach oder in anderweitiger Funktion des BBL-Teams des Antragsstellers. Ein hauptamtlicher Jugendtrainer im Sinne dieser Richtlinie muss mit einem Mindestgehalt in Höhe von 24.000 Euro p. a. (Arbeitnehmer-Brutto) entlohnt werden. Etwaige Zusatzverträge auf 520-Euro-Basis bleiben dabei außer Betracht. Insgesamt muss das Arbeitnehmer-Gesamtbrutto der drei hauptamtlichen Jugendtrainer zusammen veranlagt mindestens 80.000 Euro p. a. betragen.

Geldwerte Vorteile, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, insbesondere Wohnung und Kfz-Überlassung für den oder die Trainer werden dabei berücksichtigt. In keinem Fall ist die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestgehalts zulässig. Abweichungen nach unten sind nicht zulässig.

Bei bereits bestehenden und eingereichten Verträgen sind lediglich die Zahlungsnachweise zu erbringen.

4 UNTERHALTUNG VON SCHUL-AGS, ARBEIT IM SCHULBEREICH

Der BBL-Klub ist nachweispflichtig, dass er an mindestens fünf (5) Grundschulen während des kompletten Schuljahres wöchentlich eine Grundschul AG nach den Richtlinien / der Konzeption der BBL unterhält. Begleitend sind für die AGs ein Abschlussturnier oder/und eine Grundschulliga zu organisieren und durchzuführen.

Der BBL-Klub ist ebenso dazu verpflichtet, seinen für die Schularbeit verantwortlichen Mitarbeiter / Trainer zu den maximal zwei Mal im Jahr stattfindenden Meetings der Schulsportbeauftragten bzw. Multiplikatorenschulungen zu entsenden. Eine Einladung zu diesen Veranstaltungen erfolgt jeweils mindestens sechs (6) Wochen im Voraus.

5 BERICHTSPFLICHTEN IM RAHMEN DES LIZENZIERUNGSVERFAHRENS

Jeder BBL-Klub (Antragsteller im Lizenzierungsverfahren) ist verpflichtet am jährlichen Zertifizierungsverfahren für die Nachwuchsarbeit teilzunehmen und die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an den im Rahmen der Nachwuchszertifizierung stattfindenden Workshops ist verpflichtend, sofern der Termin mindestens 6 Wochen im Voraus kommuniziert wurde (siehe 6). Weiter hat der BBL-Klub (Antragsteller im Lizenzierungsverfahren) nachzuweisen, dass er insgesamt eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Er ist verpflichtet, im Rahmen der der BBL GmbH zur Verfügung zu stellenden Lizenzierungsunterlagen einen standardisierten schriftlichen Bericht über seine Aktivitäten und Maßnahmen in Form des digitalen Nachwuchs-Checks jährlich abzugeben.

6 JÄHRLICHES TREFFEN DER IM NACHWUCHSLEISTUNGSBEREICH TÄTIGEN HAUPTAMTLICHEN JUGENDTRAINER

Der BBL-Klub ist dazu verpflichtet, seine für die Arbeit im Nachwuchsleistungsbereich verantwortlichen hauptamtlichen Trainer zu den maximal zweimal im Jahr stattfindenden Meetings zu entsenden. Eine Einladung zu diesen Veranstaltungen erfolgt jeweils mindestens sechs (6) Wochen im Voraus. Bei der Terminierung wird auf saisonale Notwendigkeiten Rücksicht genommen.

7 RAHMENSCHUTZVEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ, DIE SACHGE- RECHTE FÖRDERUNG UND AUSBILDUNG VON SPIELERN IN DEN KLUBS DER BASKETBALL BUNDESLIGA UND DEREN KOOPERATI- ONSPARTNERN

Der Schutz und die Förderung der Ausbildung junger Basketballspieler ist für die Weiterentwicklung der Basketball Bundesliga und ihrer Klubs, der Nationalmannschaft und für die Entwicklung der Sportart insgesamt von zentraler Bedeutung. In Anerkennung der personell-administrativen, infrastrukturellen und v. a. finanziellen Anstrengungen, die von den Klubs unternommen werden, um junge Basketballspieler auf bestmöglichem Niveau auszubilden, respektieren sie die diesbezüglichen Bemühungen der anderen Klubs. Zu diesem Zweck schließen alle Klubs eine Rahmenschutzvereinbarung ab. Schließt ein Klub diese nicht ab,

so erkennt er gleichwohl die dort aufgeführten Regularien in seinem Verhältnis zu den anderen Klubs an, unterliegt aber für seine Spieler keinem derartigen Schutz.

C DEUTSCHER BASKETBALL AUSBILDUNGSFONDS E.V.

1 ZIELSETZUNG

Die BBL GmbH hat in Zusammenarbeit mit der 2. Basketball-Bundesliga GmbH den Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. eingerichtet, der folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Nachwuchsförderung, insbesondere von künftigen deutschen Profi-Basketballspielern;
- b) Finanzierung von erfolgsträchtigen, klubübergreifenden Projekten, insbesondere Schulprojekte;
- c) Förderung von Jugendleistungstrainern durch Stipendien für eine gute Ausbildung, um mit Kindern und Jugendlichen wirkungsvoll arbeiten zu können;
- d) Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Ausbildungsprämien, die ausbildenden Klubs einen Teil ihrer Aufwendungen ersetzt und regionale Jugendförderstrukturen unterstützt;
- e) Die jährliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Förderung von Projekten im Nachwuchsbereich der Klubs, um deren Standort- und Organisationsentwicklung zu unterstützen;
- f) Die Wertschätzung für Lehrer und Trainer, die sich bei der Entdeckung und dem Hervorbringen von Talenten überdurchschnittlich engagieren.

Der Deutsche Basketball Ausbildungsfonds e. V. wird gemäß BBL-Businessplan weiterhin beibehalten, wobei die Steuerungs- und Ausschüttungsmechanismen einer jährlichen inhaltlichen Überprüfung unterliegen. Mit dem Erwerb des Teilnahmerechts in der easyCredit BBL geht die Mitgliedschaft im Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. für jeden Klub der BBL, der ProA und ProB einher.

2 MITGLIEDSBEITRAG

Der Ausbildungsfonds besteht aus jährlich festen Basiseinzahlungen und variablen Einzahlungen, dessen Höhe von den Transferaktivitäten der Klubs abhängt. Diese sind in der Satzung und der Beitragsordnung des Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. geregelt.

3 GREMIEN UND ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN

Für den Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e. V. wurde ein gemeinsames Entscheidungs- und Kontrollgremium (Beirat) in Form eines Ausbildungsausschusses etabliert. Dieses Gremium wird entsprechend der Höhe der geleisteten Beiträge wie folgt konstituiert:

- zwei Vertreter der BBL GmbH,
- ein Vertreter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH,
- drei Vertreter der BBL-Klubs und
- drei Vertreter der 2. Basketball-Bundesliga-Klubs.

Das Gremium ist berechtigt, im Bedarfsfall weitere Experten (z. B. Bundestrainer, etc.) für notwendige Entscheidungen hinzuzuziehen.

Der Beirat (Ausbildungsausschuss) hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von detaillierten Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Ziele des Ausbildungsfonds;
- Fortlaufende Entscheidungen, insbesondere zu den nationalen bzw. vereinsübergreifenden Projekten;
- Jährliche Vergabe der Trainerstipendien;
- Kontrolle und wenn nötig Entscheidungen über die auszuschüttenden Ausbildungsprämien und vorzunehmenden Prämierungen;
- Überwachung der wirtschaftlichen Mittelverwaltung und -verwendung sowie der operativen Ausbildungsfondsverwaltung;
- Jährliche Berichterstattung an die Ligengremien.

Die Vertreter der Klubs werden durch die entsprechenden Gremien in den Ligen für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied im Beirat (Ausbildungsausschuss) hat eine Stimme. Sind Interessen des eigenen Vereins direkt betroffen, ist der Vertreter des Vereins für diesen Beschluss von der Beratung und

Stimmabgabe ausgeschlossen. Um größere Sachnähe bei den Entscheidungsprozessen zu gewährleisten, gilt für Abstimmungen hinsichtlich der Mittelverwendung bei den nationalen, vereinsübergreifenden Projekten (4.1. a) und den die Jugend-Trainer-Aus- und Weiterbildung betreffenden Maßnahmen (4.1. c) eine erforderliche Zweidrittelmehrheit. Bei der Prämierung zur besten Nachwuchsarbeit werden aus Gründen der Chancengleichheit von vornherein getrennte Ausschüttungstöpfe festgelegt.

4 MITTELVERWENDUNG, AUSSCHÜTTUNGSMODALITÄTEN, WIRTSCHAFTLICHKEIT & TRANSPARENZ

4.1 Mittelverwendung

Die vereinnahmten Finanzmittel des Ausbildungsfonds (siehe C 2.) werden unter Berücksichtigung der unter C 1. genannten Zielsetzungen wie folgt verwendet:

Über die endgültige Mittelverwendung entscheidet der Ausbildungsausschuss jährlich unter Berücksichtigung der Einnahmesituation. Eine hohe Priorität haben dabei die Ausschüttungen für Ausbildungsprämien, die Nachwuchstrainerausbildung und die Projektförderungen für die Weiterentwicklung der Nachwuchsarbeit in den Klubs.

Tab.1: Übersicht Ausbildungsprämien

Altersklasse	Liga	Kriterium	Zielbetrag
Dt. Leistungsträger (keine Altersbeschränkung)	BBL, internationale Top-Ligen	Prozentual gewichtete* anteilige Ausschüttung p.a. für alle vorherigen Vereine (bis U24) des Spielers	10.000 € (die Hälfte kommt aus Move your sports-Mitteln)
Dt. Rollenspieler (keine Altersbeschränkung)	BBL	Prozentual gewichtete* anteilige Ausschüttung p.a. für alle vorherigen BBL-Klubs (bis U24) des Spielers	5.000 € (aus Move your sports-Mitteln)
U21-Spieler	ProA	Einmalige Ausschüttung für den aktuellen Verein des Spielers	5.000 €
U20-Spieler	ProB	Einmalige Ausschüttung für den aktuellen Verein des Spielers	3.000 €
U19-Spieler, alle drei Jahrgänge	NBBL-Team**	Einmalige Ausschüttung für den/die Erstverein/e, in dem der Spieler anhand seiner Passhistorie die ersten zwei Jahre gespielt hat	1.500 €

* Die Altersklassen werden prozentual unterschiedlich gewichtet, weil mit steigendem Alter auch die Investitionen der Vereine steigen

** eines easyCredit BBL-, ProA- oder ProB-Vereins

Entwicklungsphasen deutscher Leistungsträger und Rollenspieler:

Phase	Gewichtung
U13-U15	10%
U16-U18, „JBBL & NBBL“	20%
U19-U21 „Jungprofi“	35%
U22-U24 „Entwicklung Spitze“	35%

Die Prämienzahlungen können von Jahr zu Jahr je nach Höhe der eingezahlten Mittel und nach Anzahl der Wechsel variieren. Hinsichtlich der Altersklasseneinteilung gelten die Statuten des DBB. Die zeitanteilige Ausschüttung erfolgt auf Basis der Passdatenbank des DBB.

Es gelten weiterhin folgende ergänzende Bedingungen für die Auszahlung der Ausbildungsprämien:

Deutsche Leistungsträger: Diese müssen eine Mindestspielzeit von 500:00 Minuten in der Hauptrunde der easyCredit BBL oder einer internationalen Top-Liga (NBA, Euroleague, ACB, LBA, TBL, VTB UL, LNB, Adriatic League) erreichen (Orientierung an 15 Minuten durchschnittlicher Spielzeit) und mindestens 3 Jahre in der Jugend (NBBL und jünger) in Deutschland gespielt haben.

Deutsche Rollenspieler: Diese müssen eine Mindestspielzeit von 272:00 Minuten in der Hauptrunde der easyCredit BBL erreichen (Orientierung an 8-15 Minuten durchschnittlicher Spielzeit) und mindestens 3 Jahre in der Jugend (NBBL und jünger) in Deutschland gespielt haben.

U-21-Spieler (ProA): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 450:00 Minuten in der Hauptrunde der ProA erreichen (Orientierung an 15 Minuten durchschnittlicher Spielzeit);

U-20 Spieler (ProB): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 400:00 Minuten in der Hauptrunde der ProB erreichen (Orientierung an 18 Minuten durchschnittlicher Spielzeit);

U-19-Spieler (NBBL): Diese müssen eine Mindestspielzeit von 280:00/320:00 Minuten (je nach Anzahl der Teams in der Gruppe) in der Hauptrunde der NBBL erreichen (Orientierung an 20 Minuten durchschnittlicher Einsatzzeit).

Maßgeblich für die Bemessung der Spielzeit sind die offiziellen Scoutingreports der Ligen.

Ausbildungsprämien werden in der jeweiligen Höhe zum Zeitpunkt des Geschehens gewährt, auch wenn der Spieler aufgrund seines Alters noch weitere prämiensfähige Zeiträume bewirken kann.

Die Ausschüttungen für Ausbildungsprämien sollen jeweils bis zum 30.6. der laufenden Saison ausgezahlt werden und werden auf der Homepage der BBL GmbH jährlich veröffentlicht.

4.2 Ausschüttungsmodalitäten

Sollten die Mittel in einem der dargestellten Mittelverwendungsziele in einem Jahr nicht ausgeschüttet werden, weil sie entweder nicht benötigt werden oder aber nicht genügend Gründe / Anträge vorliegen, sollen die Mittel entweder auf neue Rechnung vorgetragen werden oder aber ggf. für die Erhöhung der anderen Aufgaben / Ziele zur Verfügung stehen. Ausgeschlossen durch einen Übertrag ist eine Reduzierung der einzuzahlenden Beträge für die Folgesaison.

4.3 Wirtschaftlichkeit & Transparenz

Zur Vermeidung von Unsicherheiten darüber, ob die eingesetzten Mittel auch tatsächlich und in jedem Fall für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, gelten folgende Grundsätze:

- Zweckgerichtete und wirtschaftliche Verwendung der eingezahlten Mittel;
- Eindeutige und nachvollziehbare Rechnungslegung, insbesondere Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel durch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung;
- Sachgerechte Prüfung der Rechnungslegung.

Die wirksame Mittelverwendung verlangt, dass die Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben für den Ausbildungsfonds pro Jahr 5% der eingezahlten

Mittel nicht übersteigen dürfen. Etwaige notwendige Investitionsausgaben für die Unterhaltung des Ausbildungsfonds werden ggf. gesondert berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, den Ausbildungsfonds künftig rechtlich / wirtschaftlich so zu organisieren, dass die Maximierung des Mitteleinsatzes bei höchstmöglicher steuerlicher Sicherheit gewährleistet wird.

5 ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der praktischen und operativen Umsetzung sowie der notwendigen detaillierten Durchführungsbestimmungen wird der Beirat (Ausbildungsausschuss) beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu initiieren.

D STRAFEN BEI VERSTÖßEN

Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die BBL GmbH und 2. Basketball-Bundesliga GmbH überwacht.

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die BBL GmbH bzw. 2. Basketball-Bundesliga GmbH gemäß dem gültigen BBL- / 2. Basketball-Bundesliga-Strafenkatalog. Maßgeblich hierfür sind Sanktionierungen hinsichtlich § 8 Lizenzstatut (gilt nur für BBL).

Köln, 18. September 2023

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer